

‘Debilitare’ und ‘curtare’ hat die L. Sal. auch. Doch kann man, was sie über das erste Thema bietet (38, 13 und 9)¹, nicht ohne weiteres mit Bgd. 73, 1 und Baiuw. 14 § 1—7 oder auch mit Vis. 8, 3, 13 vergleichen. Wohl ist der Ausdruck ‘debilitare’, doch nicht ausdrücklich ‘percutere’ (= ‘trabattere’) belegt; die salische Fassung erinnert mehr an Vis. 8, 4, 13, zu dem wir aber sonst kein Analogon finden. Aber, wenn auch die anderen Volksrechte an den citierten Stellen die ‘debilitatio’, den Effekt böswilliger Angriffe auf das Thier, hervortreten lassen, so erwähnen sie doch die Möglichkeiten, mittels deren man das Thier zu Schaden bringen kann. Man soll es nicht, sagt die Lex Baiuw., mit Schlägen hinausjagen — was gewiss der häufigste Weg zur ‘debilitatio’ gewesen ist. Ferner aber haben bei Eurich höchst wahrscheinlich auch Themen gestanden wie ‘oculum’, ‘aurem excutere’, ‘partum iumentii pregnantis excutere’², so dass der Akt des Schlagens für den Benutzer dieser Vorlage jedenfalls hervortreten musste³, wenn es auch hierfür anfangs keinen allgemein gefassten

1) Hier beginnt die oben S. 295 angekündigte Fortsetzung der Untersuchung von Sal. 38, 13. 2) Zwei besondere Paragraphen für das verbotene Schlagen eines Thieres hat der Edictus Rothari: 337. 339, die aus jenem oben besprochenen Zusammenhang sind. K. Zeumer verglich sie mit L. Vis. 8, 4, 13 (‘S. q. alienum iumentum percusserit’). Danach dürfte der Edictus uns eine ältere Form als die Reccessvindiana, d. h. wenigstens die Leovigilds bieten. Vielleicht aber ist das Gebotene noch älteren Ursprungs. Roth. 339 ‘S. q. caballum alienum plagaverit aut aliquam lesionem fecerit . . .’ deckt sich ziemlich mit L. Vis. 8, 4, 13. Es ist sehr wohl möglich, dass neben diesem Stück ursprünglich im Westgothenrecht ein zweites stand, das dem Ed. Roth. 337 entsprach, aber fortgelassen wurde, weil sein engeres Thema bereits durch den allgemeineren § 8, 4, 13 erledigt schien. Ed. Roth. 337 lautet: ‘De caballo plagato. S. q. cab. alienum aurem aut oculum excusserit aut aliquam lesionem corporis fecerit, recepiat ipsum qui laesus factus est, et reddat ei . . . similem’. Zwischen 337 und 339 steht 338 ‘de coda caballi’. Haben wir nun bereits dem Codex Eurici ein Stück ‘de caballo curtato’ nachgewiesen, dem Ed. Roth. 338 entspricht, so dürfte ihm auch ein anderes nicht gefehlt haben, das ‘oculum vel aurem excutere’ zum Vorwurf hatte, aus dem Roth. 338 abgeleitet wurde. Denn die Lex Baiuw. bringt in dem öfters herangezogenen Titel 14 nach dem Verbot der ‘debilitatio’ in engstem Zusammenhang mit ‘caudam’ auch ‘aurem amputare’ und ‘oculum excutere’. Freilich lag eine derartige Ausgestaltung des Themas sehr nahe; sie ist in der Lex Baiuw. auch in noch etwas ausgiebigerer Weise erfolgt; immerhin wird die Anregung hierzu doch der westgothischen Vorlage zuzuschreiben sein. — Zu den erwähnten Fällen der ‘debilitatio’ tritt nun auch nach den früheren Ausführungen die ‘excussio partus’, welche ja, wie wir zeigten, wahrscheinlich auch als ein Fall der ‘debilitatio animalis’ im Eurich gefasst wurde (S. 293 Anm. 2). 3) Vgl. auch die Aufschrift Ed. Roth. 337: ‘de caballo plagato’.